

## Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.02.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung
7. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 15.12.2022
8. Mitteilungen des Präsidenten
9. Mitteilungen des Bürgermeisters
10. Vorlagen des Bürgermeisters
- 10.1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und den Gemeinden des Amtes Neuburg zur Beschaffung einer Drehleiter  
Vorlage: VO/2023/4605 VO/2023/4605
- 10.2. Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren VO/2023/4606

Vorlage: VO/2023/4606

- 10.3. 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar  
Vorlage: VO/2023/4608 VO/2023/4608
- 10.4. Delegierte der Hansestadt Wismar bei der 42. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages  
Vorlage: VO/2023/4620 VO/2023/4620
- 10.5. Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar  
Vorlage: VO/2023/4629 VO/2023/4629
11. Anträge der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder
- 11.1. Zukunft der Kreismusikschule am Standort Turnplatz  
Vorlage: VO/2023/4628 VO/2023/4628  
CDU-Fraktion
- 11.2. Sachstandsbericht Wismaria/Hochbrücke  
Vorlage: VO/2023/4637 VO/2023/4637  
Fraktion Liberale Liste - FDP
- 11.3. Ermöglichen von hybriden Sitzungen unabhängig von einer pandemischen Lage  
Vorlage: VO/2023/4640 VO/2023/4640  
SPD-Fraktion
12. Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder
- 12.1. Gebäude in der Böttcherstraße Nr. 28 bis 32  
Antrag / Anfrage zur Vorlage BA/2022/4601 BA/2022/4601-02  
Vorlage: BA/2022/4601-02  
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 12.2. Barrierefreiheit von Ampelkreuzungen in Wismar  
Vorlage: BA/2023/4632 BA/2023/4632  
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 12.3. Straßenbegleitgrün Schwarzer Weg  
Vorlage: BA/2023/4634 BA/2023/4634  
Fraktion FÜR-WISMAR-Forum
- 12.4. Sanierung Gehweg Weberstraße und anderer Gehwege  
Vorlage: BA/2023/4635 BA/2023/4635  
Fraktion Liberale Liste - FDP
- 12.5. Halteschild an der Ampelkreuzung Ossietzkyallee und Bürgermeister-Haupt-Straße.  
Vorlage: BA/2023/4636 BA/2023/4636  
Fraktion Liberale Liste - FDP
- 12.6. Anfrage der Fraktion DIE LINKE. - Radfahren in der Fußgängerzone  
Vorlage: BA/2023/4638 BA/2023/4638  
Fraktion DIE LINKE.
- 12.7. Anfrage der Fraktion DIE LINKE. - bezahlbarer Wohnraum  
Vorlage: BA/2023/4639 BA/2023/4639

**Nicht öffentlicher Teil:**

- 13. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung
- 13.1. Weitere Verfahrensweise Vermietung eines städtischen Objektes VO/2016/1688-06  
Vorlage: VO/2016/1688-06
- 13.2. Übernahme, Transport, Entsorgung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) von Klärschlamm der Hansestadt Wismar VO/2022/4411-02  
Vorlage: VO/2022/4411-02

**Öffentlicher Teil:**

- 14. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 15. Schließen der Sitzung

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 32 ORDNUNGSAMT  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT 32.5 Abt. Brandschutz 1 Büro der Bürgerschaft 20.1 Abt. Kämmerei	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4605 öffentlich</b>
	Datum:	04.01.2023
	Verfasser/-in:	Brosig, Frank
<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und den Gemeinden des Amtes Neuburg zur Beschaffung einer Drehleiter</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.02.2023	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	08.02.2023	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	23.02.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 angefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und den Gemeinden des Amtes Neuburg.

### **Begründung:**

Die Bürgerschaft beschloss auf ihrer Sitzung am 19.12.2019 – VO/2019/3244-03 – die Schutzzieldefinition und die Aufgabenwahrnehmung und die daraus resultierenden Anforderungen an die Struktur und die Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Begutachtung durch die Firma LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH. Außerdem beschloss sie, dass aufgrund der Empfehlung des Gutachters die Hansestadt Wismar Gespräche mit den Umlandgemeinden aufnehmen werde, um das notwendige weitere Hubrettungsfahrzeug gegebenenfalls gemeinsam beschaffen zu können.

Herr Senator Berkhahn nahm sodann die Gespräche mit den Umlandgemeinden auf. Von diesen zeigten die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und das Amt Neuburg Interesse an einer gemeinsamen Beschaffung einer Drehleiter. So beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel auf ihrer Sitzung am 01.11.2021 den Willen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, zusammen mit den Umlandgemeinden gemeinsam ein Hubrettungsfahrzeug anzuschaffen, einzusetzen und zu unterhalten.

Der Amtsausschuss des Amtes Neuburg beschloss auf seiner Sitzung am 30.09.2021 eine gemeinsame Anschaffung und Beantragung von Fördermitteln mit den Umlandgemeinden Wismar, Insel Poel und Gägelow für eine Feuerwehrdrehleiter mit Standort in Wismar.

Die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern schrieben die Anschaffung von Drehleitern im Rahmen eines gemeinsamen Vergabeverfahren aus. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist zuständige Behörde das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK). Die Hansestadt Wismar bestellte beim LPBK eine Drehleiter zu einem Preis von insgesamt 625.767,45 €. Die Drehleitern werden durch die Firma Magirus auf einem IVECO Fahrgestell aufgebaut und sollen voraussichtlich Ende des Jahres 2023 ausgeliefert werden.

Aus Rechtsgründen kann eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht mit dem Amt Neuburg selbst geschlossen werden. Vielmehr sieht § 1 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vor, dass der Brandschutz und die technische Hilfeleistung Aufgabe der Gemeinden sind. Sie sind daher Vertragspartner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht vor, dass die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und die Gemeinden des Amtes Neuburg sich an den jährlichen Aufwendungen und der Abschreibung beteiligen. Die insoweit anfallenden Kosten sollen spitz abgerechnet werden.

Auf die zu erwartenden Kosten sollen die Vertragspartner Abschlagszahlungen gemäß der Kalkulation vom 18.11.2022 leisten. Diese Kalkulation ist Gegenstand des Vertrages.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat auf ihrer Sitzung vom 12.12.2022 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Von den Gemeinden des Amtes Neuburg haben außer der Gemeindevertretung Neuburg alle Gemeindevertretungen zugestimmt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg wird sich am 24.01.2023 mit der Vereinbarung befassen.

### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für ~~das Folgejahr~~ / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12600.4144300 /TH06	Ertrag in Höhe von	30.419,50 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12600.6144300 /TH06	Einzahlung in Höhe von	30.419,50 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf): Bei dem vorgenannten Wert handelt es sich um den Betrag lt. Kalkulation für das

erste Jahr. Voraussichtlich werden sich die Erträge/Einzahlungen in den Folgejahren aufgrund von Kostensteigerungen erhöhen. (vgl. Anlage: „Übersicht Folgekosten“)

### 3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, den Gemeinden des Amtes Neuburg und der Hansestadt Wismar zur Wahrnehmung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung.

Auf Grundlage der §§ 2 Absätze 2 und 3 sowie 165 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der Fassung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom ..., der Gemeindevertretung der Gemeinde Benz vom ..., der Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz vom..., der Gemeindevertretung der Gemeinde Boiensdorf vom..., der Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf vom..., der Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenhagen vom..., der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg vom... und der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ... wird

zwischen der	Gemeinde Ostseebad Insel Poel, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Gabriele Richter, Gemeinde-Zentrum 13 23999 Insel Poel-Ortsteil Kirchdorf
der	Gemeinde Benz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dietmar Hocke, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,
der	Gemeinde Blowatz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tino Schmidt, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,
der	Gemeinde Boiensdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Silvio Jacob, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,
der	Gemeinde Hornstorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Treumann, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,
der	Gemeinde Krusenhagen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harry Haker, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,
der	Gemeinde Neuburg , vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Hartwig, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,

und der

Hansestadt Wismar,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer,  
Am Markt 1  
23966 Wismar

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und auf dem Gebiet der Gemeinden des Amtes Neuburg geschlossen:

### Präambel

Gemeinde Ostseebad Insel Poel: Die Gemeindevertretung bekundete auf ihrer Sitzung am 01.11.2021 den Willen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, zusammen mit den Umlandgemeinden gemeinsam ein Hubrettungsfahrzeug anzuschaffen, einzusetzen und zu unterhalten. Die Gemeindevertretung beschloss am 18.07.2022 darüber hinaus, dass sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel an der gemeinsamen Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges zusammen mit der Hansestadt Wismar und dem Amt Neuburg ab Indienststellung des Fahrzeuges mit einer Beteiligung an den jährlichen Aufwendungen und Abschreibungen zu einem Drittel einbringt. Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stehe unter dem Beschlussvorbehalt der Gemeindevertretung.

Amt Neuburg: Der Amtsausschuss beschloss auf seiner Sitzung am 30.09.2021 eine gemeinsame Anschaffung und Beantragung von Fördermitteln mit den Umlandgemeinden Wismar, Insel Poel und Gägelow für eine Feuerwehdrehleiter mit Standort in Wismar. Nach § 1 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist der Brandschutz und die technische Hilfeleistung jedoch Aufgabe der Gemeinden. Sie sind daher Vertragspartner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Hansestadt Wismar: Die Bürgerschaft beschloss auf ihrer Sitzung am 19.12.2019 Schutzzieldefinition, die Aufgabenwahrnehmung und resultierende Anforderungen an Struktur und Leistungsfähigkeit auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung 2019 für die Hansestadt Wismar sowie die Absicht, Gespräche mit den Umlandgemeinden aufzunehmen, um die notwendige weitere Drehleiter gegebenenfalls gemeinsam beschaffen zu können.

Die Hansestadt Wismar bestellte beim Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V am 11.05.2022 eine Drehleiter zu einem Preis von insgesamt 625.767,45 Euro.

### § 1

#### Zusammenarbeit im Einsatz

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und die Gemeinden des Amtes Neuburg teilen dem Leiter der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar schriftlich bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages die Bereichsfolgen nach deren Alarm- und Ausrückeordnung mit, zu der die Drehleiter in deren Gemeindegebieten zum Einsatz gebracht werden muss.
- (2) Die Drehleiter der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar soll möglichst innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort eintreffen.

- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Amtes Neuburg und die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ostseebad Insel Poel stellen sicher, dass mit Eintreffen der Drehleiter ein Trupp der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Gemeinde den Einsatz der Drehleiter an der Einsatzstelle unterstützt.

## § 2 Ausbildung

- (1) Die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar schult die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Amtes Neuburg und der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zweimal jährlich in der Bedienung des Drehleiterkorbes.
- (2) Die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar übt den Einsatz der Drehleiter mit den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Amtes Neuburg und der Gemeinde Ostseebad Insel Poel einmal jährlich am Standort der Gerätehäuser der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde.

## § 3 Kostenregelung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Hansestadt Wismar entstehen jährlich Aufwendungen unter Berücksichtigung der Abschreibungen wie folgt:
- a) die Hansestadt Wismar schreibt die Drehleiter über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren ab. Die Abschreibung ergibt sich aus den Anschaffungskosten unter Abzug der Förderungen des Innenministeriums aus Sonderbedarfszuweisungen.
  - b) Betankung
  - c) Wartung/Instandhaltung/Versicherung
  - d) Prüfungen
  - e) Ersatzbeschaffung
  - f) Unterstand
  - g) Personalkosten für Einsätze und
  - h) die Ausbildung nach § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Die der Hansestadt Wismar gemäß Abs. 1 Buchstaben a) und c) bis f) entstehenden Kosten werden durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel zu einem Drittel erstattet. Die Gemeinden des Amtes Neuburg erstatten der Hansestadt Wismar je ein Achtzehntel der insoweit angefallenen Kosten. Die der Hansestadt Wismar gemäß Abs. 1 Buchstaben b) und g) sowie h) entstehenden Kosten erstatten die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und die Gemeinden des Amtes Neuburg der Hansestadt Wismar in dem Umfang, wie sie für den Einsatz oder die Ausbildung in der jeweiligen Gemeinde angefallen sind. Auf die von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und den Gemeinden des Amtes Neuburg zu erstattenden Beträgen werden die Abschlagszahlungen nach § 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angerechnet.

(3) Die zu erstattenden Kosten werden von der Hansestadt Wismar ermittelt und den Gemeinden bis zum 31.03. des Folgejahres mitgeteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Gemeinden innerhalb eines Monats nach Mitteilung gemäß Satz 1.

(4) Die jährlichen Zahlungen sind auf folgendes Konto zu leisten:

Hansestadt Wismar  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE54 1405 1000 1000 003635

Verwendungszweck Gemeinde Ostseebad Insel Poel  
00 014 239-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Benz  
00 030 985-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Blowatz  
00 037 892-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Boiensdorf  
00 037 901-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Hornstorf  
00 037 906-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Krusenhagen  
00 149 220-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Neuburg  
00 037 902-911-12600-4144300

#### § 4

#### Abschlagszahlungen

(1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und die Gemeinden des Amtes Neuburg zahlen an die Hansestadt Wismar in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Abschlag gemäß der in der anliegenden Kostenaufstellung – Finanzierung Drehleiter Feuerwehr Wismar: Stand 18.11.2022 – ausgewiesenen jährlichen Gesamtaufwendungen inklusive Abschreibungen. Die Kostenaufstellung wird zum Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemacht.

(2) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und die Gemeinden des Amtes Neuburg zahlen an die Hansestadt Wismar erstmalig binnen einem Monat nach Auslieferung der Drehleiter den auf das Kalenderjahr der Auslieferung entfallenen anteiligen Betrag für jeden angefangenen Monat.

(3) Die weiteren Zahlungen werden jeweils zum 31.01. der Folgejahre im Voraus fällig. Die Höhe

der letzten Zahlung entspricht dem Anteil der Restlaufzeit des Vertrages im letzten Kalenderjahr.

- (4) Die Abschlagszahlungen sind auf die im § 3 Abs. 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Konten zu zahlen.

## § 5

### Eigentumssituation an der Drehleiter

- (1) Die Hansestadt Wismar ist Eigentümerin und damit auch Fahrzeughalterin der Drehleiter. Sie schließt auch die notwendigen Versicherungen in Bezug auf die Drehleiter ab.
- (2) Die Hansestadt Wismar führt Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Drehleiter durch.

## § 6

### Geltungsdauer des Vertrages

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem ersten Tag nach der Auslieferung der Drehleiter an die öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für zehn Jahre, beginnend mit dem ersten Tag nach der Auslieferung der Drehleiter an die öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar. Ein Jahr vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages verständigen sich die Parteien über den Neuabschluss.

## § 7

### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlautes dieses Vertrages festzuhalten.
- (3) Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörden:  
Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörden zum ... in Kraft.

Wismar, den .....

.....  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

.....  
Michael Berkhahn  
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel

Poel, den .....

.....  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin

.....  
1. stellvertretende Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Neuburg, den .....

.....  
Dietmar Hocke  
Bürgermeister Gemeinde Benz

.....  
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel

Neuburg, den .....

.....  
Tino Schmidt  
Bürgermeister Gemeinde Blowatz

.....  
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel

Neuburg, den .....

.....  
Silvio Jacob  
Bürgermeister Gemeinde Boiensdorf

.....  
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel

Neuburg, den .....

.....  
Andreas Treumann  
Bürgermeister Gemeinde Hornstorf

.....  
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel

Neuburg, den .....

.....  
Harry Haker  
Bürgermeister Gemeinde Krusenhagen

.....  
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel

Neuburg, den .....

.....  
Bernd Hartwig  
Bürgermeister Gemeinde Neuburg

.....  
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel

Die beteiligten Parteien machen diese Vereinbarung gemäß § 165 Absatz 5 Satz 3 Kommunal-verfassung M-V nach den Regelungen ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Die Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörden erfolgten am ... .

## Finanzierung Drehleiter Feuerwehr Wismar

Stand: 18.11.2022

### Beteiligung an den jährlichen Aufwendungen inkl. Abschreibungen

Nutzungs- dauer	Jahr
	1
	2
	3
	4
	5
	6
	7
	8
	9
	10
<b>Gesamt</b>	

Anschaffungskosten		
Abschreibung HWI	Erträge aus Sonderposten	Anschaffungs- kosten netto
€	€	€
62.576,75	-37.546,05	25.030,70
62.576,75	-37.546,05	25.030,70
62.576,75	-37.546,05	25.030,70
62.576,75	-37.546,05	25.030,70
62.576,75	-37.546,05	25.030,70
62.576,75	-37.546,05	25.030,70
62.576,75	-37.546,05	25.030,70
62.576,75	-37.546,05	25.030,70
62.576,75	-37.546,05	25.030,70
62.576,75	-37.546,05	25.030,70
<b>625.767,45</b>	<b>-375.460,47</b>	<b>250.306,98</b>

Jährliche Aufwendungen ( mit Abschreibungen + Preissteigerung p. a. ) <sup>1)</sup>						
Betankung <sup>2)</sup>	Wartung / Instandhaltg.		Ersatz- beschaffung		Unterstand	Gesamt
	€	€	€	€		
0,00	6.593,59	11.036,91	1.932,00	1.036,05	45.629,24	
0,00	6.923,26	11.588,75	2.028,60	1.087,86	46.659,17	
0,00	7.269,43	12.168,19	2.130,03	1.142,25	47.740,60	
0,00	7.632,90	12.776,60	2.236,54	1.199,36	48.876,09	
0,00	8.014,54	13.415,43	2.348,36	1.259,33	50.068,36	
0,00	8.415,27	14.086,20	2.465,78	1.322,29	51.320,24	
0,00	8.836,03	14.790,51	2.589,07	1.388,41	52.634,72	
0,00	9.277,84	15.530,03	2.718,52	1.457,83	54.014,92	
0,00	9.741,73	16.306,54	2.854,45	1.530,72	55.464,13	
0,00	10.228,81	17.121,86	2.997,17	1.607,26	56.985,80	
<b>0,00</b>	<b>82.933,40</b>	<b>138.821,01</b>	<b>24.300,54</b>	<b>13.031,36</b>	<b>759.700,26</b>	

1) angenommene durchschnittliche Preissteigerung p. a.:

2) jährliche Abrechnung nach Einsatz-Kilometern

**5,0%**

### Anschaffungskosten Drehleiter

**625.767,45 €**

- vorbehaltlich SBZ HWI, max. 60%

375.460,47 €

(bei geringerer Sonderbedarfzuweisung Erhöhung der jährlichen Aufwendungen!)

- 1/3 Anteil der jährlichen Aufwendungen  
je HWI - Gemeinde Poel - Amt Neuburg

**15.209,75 €**

bis

**18.995,27 €**

(im ersten Jahr)

(im zehnten Jahr)

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 1 Büro der Bürgerschaft  Beteiligt: 1 Bürgermeister 30 RECHTSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4606</b> <b>öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	05.01.2023
	<b>Verfasser/-in:</b>	Kaminski, Gabi
<b>Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.02.2023	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	23.02.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschluss:**

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren.

**Begründung:**

Die o.g. Satzung regelt u.a. die Aufgabenbereiche, Mitwirkungsrechte an kommunalen Gremien, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Beirates, Amtszeit sowie weitere Rahmenbedingungen der Seniorenbeiratsarbeit in der Hansestadt Wismar.

Die derzeit noch geltende Seniorenbeiratssatzung stammt aus dem Jahr 2000 und wurde zuletzt mit der 1. Änderungssatzung in 2006 geändert.

Aufgrund des Alters der Satzung wurde diese überprüft und Überarbeitungsbedarf festgestellt.

Die Verwaltung hat daraufhin eine Neufassung (Anlage 1) entworfen und diese zuvor auch mit der Vorsitzenden des Seniorenbeirates abgestimmt.

Die wesentlichen Änderungen sind in der Synopse (Anlage 2) farblich dargestellt und begründet.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar ist die Bürgerschaft für die Beschlussfassung über die Satzung zuständig.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
-----------------------------	--	--------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	Neu
	Freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar

**Anlage/n:**

Anlage 1 – Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren

Anlage 2 – Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25. Februar 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Juni 2021 und entsprechend der Empfehlung in § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V vom 26. Juli 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2015 (GVBl. M-V S. 463), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 23.02.2023 folgende Satzung für den Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Wismar erlassen:

### Präambel

Der Seniorenbeirat der Hansestadt Wismar vertritt die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar. Aufgrund des demografischen Wandels ist es notwendig, die Interessen der älteren Menschen verstärkt wahrzunehmen. Es ist wichtig, sie stärker an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Der Beirat für Seniorinnen und Senioren ist das Sprachrohr der älteren Generation in der Hansestadt Wismar. Der Beirat soll dazu beitragen,

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern und zu erhalten,
- das Alter und deren Alltag sinnerfüllend in eigener Verantwortung zu gestalten und
- deren eigene Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen und zu erhalten.

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Die Hansestadt Wismar bildet einen Seniorenbeirat, der die Gremien der Bürgerschaft der Hansestadt und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in seniorenrelevanten Angelegenheiten berät. Der Beirat hat in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, sofern Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches betroffen sind.
- (2) Der Beirat arbeitet organisatorisch selbstständig. Er ist politisch, verbandlich und konfessionell unabhängig und zu allen wichtigen Angelegenheiten, die seinen Geschäftsbereich betreffen, anzuhören.
- (3) Der Beirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihnen von den Gremien der Bürgerschaft oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorgelegt werden.
- (4) In den Fällen nach Absatz 2 und 3 hat der Beirat innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Ersuchens Stellung zu nehmen; Umlaufbeschlüsse sind für diese Angelegenheiten zulässig. Fehlende Stellungnahmen des Beirats hindern die Bürgerschaft, den Hauptausschuss und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister nicht an einer Beschlussfassung bzw. Entscheidung.

### § 2 Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung oder beschließt, die Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß auf sich anzuwenden.

### § 3 Geschäftsführung / Finanz- und Raumbedarf

- (1) Der Beirat nimmt seine Geschäftsführung eigenverantwortlich wahr. Das Büro der Bürgerschaft unterstützt den Beirat in organisatorischen Fragen und ist koordinierend tätig.  
Steht eine den Geschäftsbereich des Beirats betreffende Vorlage auf der Tagesordnung, ist diese den Mitgliedern des Beirats elektronisch zu übersenden.
- (2) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, die seinen Geschäftsbereich betreffen, zu unterrichten. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen sollen, soweit dies rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, berücksichtigt werden.
- (3) Für das Tätigwerden des Beirats stellt die Stadt Räumlichkeiten für Sitzungen und Sprechstunden zur Verfügung. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kosten.

### § 4 Aufgaben

Der Beirat hat in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit die Aufgaben,

- a) die Bürgerschaft, deren Ausschüsse und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,
- b) für die älteren Menschen in der Hansestadt Wismar als Interessenvertreter zu wirken und ihre Selbstständigkeit, Integration, Eigenverantwortung und ihren gesellschaftlichen Beitrag zu fördern sowie Beratungen und Sprechstunden anzubieten,
- c) mit den Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe zusammenzuarbeiten und die Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren zu begleiten.

### § 5 Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Wismar haben. Sie werden ehrenamtlich tätig. Zusätzlich kann für jedes Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.
- (2) Die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Bürgerschaft.  
Für Bestellungen und Abberufungen sind die Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sinngemäß anzuwenden.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die in der Seniorenarbeit tätigen Verbände, Vereine, Unternehmen,  
Fraktionen der Bürgerschaft, Organisationen, insbesondere betriebliche Seniorengremien sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar. Die Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen müssen ihren Sitz in der Hansestadt Wismar haben. Sie können jeweils auch mehrere Kandidierende vorschlagen.
- (4) Mitglied in dem Beirat kann nicht sein, wer als Beamtin oder Beamter bzw. Beschäftigte oder Beschäftigter im Dienst der Hansestadt Wismar tätig ist. Gleiches gilt für leitende Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Stadt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

- (5) Die Frist für die Bewerbung wird vom Büro der Bürgerschaft drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Beirats im Internet auf der Homepage der Hansestadt bekannt gemacht.

### **§ 6 Amtszeit**

Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre. Die bisherigen Beiräte führen die Amtsgeschäfte bis zur Neubestellung, längstens jedoch 16 Wochen nach Ende der Amtszeit weiter. Wiederbestellungen sind möglich.

### **§ 7 Sitzungen**

- (1) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgerschaftspräsidentin bzw. den Bürgerschaftspräsidenten einberufen und eröffnet.
- (2) Der Beirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er muss zusätzlich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft, eine Fraktion oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Beirats lädt jedes Mitglied mit einer Frist von sieben Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind der oder dem Vorsitzenden spätestens 10 Kalendertage vor Sitzungstermin zuzuleiten.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Beirats. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Der Beirat kann in seinen Sitzungen Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner anhören, die in der Angelegenheit sachkundig oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind.

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.
- (2) Die Mitglieder sind berechnigt, Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit im Sinne des § 23 Abs. 6 der Kommunalverfassung M-V verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Bürgerschaftspräsidentin oder dem Bürgerschaftspräsidenten von ihrem Amt zurücktreten. Die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen bestimmt sich nach § 5 dieser Satzung.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Beirats wählen sich einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirats aus und hält ständigen Kontakt zur Bürgerschaft und zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister. Der Vorstand kann Entscheidungen für den Beirat treffen, sofern die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.
- (4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und hat die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 dieser Satzung zu überwachen und zu koordinieren. Er oder sie hat die Erfahrungen der Mitglieder in die Arbeit der Beiräte einzubeziehen.

### **§ 10 Protokoll / Niederschrift**

Es gelten die Bestimmungen zur Sitzungsniederschrift der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

### **§ 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

Die Mitglieder des Beirats erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Näheres regelt § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auch auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Seniorenbeirat der Hansestadt Wismar bis zum Ende seiner Amtszeit Anwendung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren vom 26.10.2000 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 11.05.2006 außer Kraft.

Wismar, den ...

Thomas Beyer  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren (Änderungen farblich markiert)	Anmerkungen/Erläuterungen
<p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), <b>§ 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 25. Februar 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Juni 2021</b> und entsprechend der Empfehlung in § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V vom 26. Juli 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2015 (GVBl. M-V S. 463), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... folgende Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren erlassen:</p>	<p>Anpassung und Einfügung der Hauptsatzung als Rechtsgrundlage</p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Der Seniorenbeirat der Hansestadt Wismar vertritt die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar.  Aufgrund des demografischen Wandels ist es notwendig, die Interessen der älteren Menschen verstärkt wahrzunehmen.  Es ist wichtig, sie stärker an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen.  Der Beirat für Seniorinnen und Senioren ist das Sprachrohr der älteren Generation in der Hansestadt Wismar.</p> <p>Der Beirat soll dazu beitragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,</li> <li>- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern und zu erhalten,</li> <li>- das Alter und deren Alltag sinnerfüllend in eigener Verantwortung zu gestalten und</li> <li>- deren eigene Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen und zu erhalten.</li> </ul>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Rechtsstellung</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar bildet einen Seniorenbeirat, der die Gremien der Bürgerschaft der Hansestadt und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in seniorenrelevanten Angelegenheiten berät. Der Beirat hat in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, sofern Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches betroffen sind.</p> <p>(2) Der Beirat arbeitet organisatorisch selbstständig. Er ist politisch, verbandlich und konfessionell unabhängig und zu allen wichtigen Angelegenheiten, die seinen Geschäftsbereich betreffen, anzuhören.</p> <p>(3) Der Beirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihnen von den Gremien der Bürgerschaft oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorgelegt werden.</p> <p>(4) In den Fällen nach Absatz 2 und 3 hat der Beirat innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Ersuchens Stellung zu nehmen; Umlaufbeschlüsse sind für diese Angelegenheiten zulässig. Fehlende Stellungnahmen des Beirats hindern die Bürgerschaft, den Hauptausschuss und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister nicht an einer Beschlussfassung bzw. Entscheidung.</p>	<p>Entspricht inhaltlich § 1 Abs. 1 und 2 der bisherigen Satzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Geschäftsordnung</b></p> <p>Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung oder beschließt, die Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß auf sich anzuwenden.</p>	<p>Entspricht inhaltlich § 5 Abs. 1 der bisherigen Satzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Geschäftsführung / Finanz- und Raumbedarf</b></p> <p>(1) Der Beirat nimmt seine Geschäftsführung eigenverantwortlich wahr. Das Büro der Bürgerschaft unterstützt den Beirat in organisatorischen Fragen und ist koordinierend tätig. Steht eine den Geschäftsbereich des Beirats betreffende Vorlage auf der Tagesordnung, ist diese den Mitgliedern des Beirats elektronisch zu übersenden.</p> <p>(2) Der Beirat ist vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, die seinen Geschäftsbereich betreffen, zu unterrichten. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen sollen, soweit dies rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, berücksichtigt werden.</p>	<p>Klarstellung, wie es gelebt wird</p> <p>Entspricht inhaltlich § 1 Abs. 2 der bisherigen Satzung</p> <p>Entspricht inhaltlich § 1 Abs. 5 der bisherigen Satzung</p>

<p>(3) Für das Tätigwerden des Beirats stellt die Stadt Räumlichkeiten für Sitzungen und Sprechstunden zur Verfügung. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kosten.</p>	<p>Klarstellung, wie es gelebt wird</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Aufgaben</b></p> <p>Der Beirat hat in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit die Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Bürgerschaft, deren Ausschüsse und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,</li> <li>b) für die älteren Menschen in der Hansestadt Wismar als Interessenvertreter zu wirken und ihre Selbstständigkeit, Integration, Eigenverantwortung und ihren gesellschaftlichen Beitrag zu fördern sowie Beratungen und Sprechstunden anzubieten,</li> <li>c) mit den Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe zusammenzuarbeiten und die Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren zu begleiten.</li> </ol>	<p>Entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 1 der bisherigen Satzung; Aufgaben werden genauer definiert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Mitglieder</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Wismar haben. Sie werden ehrenamtlich tätig. Zusätzlich kann für jedes Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.</li> <li>(2) Die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Bürgerschaft. Für Bestellungen und Abberufungen sind die Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sinngemäß anzuwenden.</li> <li>(3) Vorschlagsberechtigt sind die in der Seniorenarbeit tätigen Verbände, Vereine, Unternehmen, Fraktionen der Bürgerschaft, Organisationen, insbesondere betriebliche Seniorengremien, sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar. Die Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen müssen ihren Sitz in der Hansestadt Wismar haben. Sie können jeweils auch mehrere Kandidierende vorschlagen.</li> </ol>	<p>Entspricht inhaltlich § 2 der bisherigen Satzung</p> <p>Anpassung des Alters an § 2 des Seniorenmitwirkungsgesetz M-V</p>

<p>(4) Mitglied in dem Beirat kann nicht sein, wer als Beamtin oder Beamter bzw. Beschäftigte oder Beschäftigter im Dienst der Hansestadt Wismar tätig ist. Gleiches gilt für leitende Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Stadt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.</p> <p>(5) Die Frist für die Bewerbung wird vom Büro der Bürgerschaft drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Beirats im Internet auf der Homepage der Hansestadt bekannt gemacht.</p>	Wunsch der Fraktionen
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Amtszeit</b></p> <p>Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre. Die bisherigen Beiräte führen die Amtsgeschäfte bis zur Neubestellung, längstens jedoch 16 Wochen nach Ende der Amtszeit weiter.</p> <p>Wiederbestellungen sind möglich.</p>	<p>Dauer der Amtszeit entspricht § 3 Abs. 1 der bisherigen Satzung</p> <p>Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Sitzungen</b></p> <p>(1) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgerschaftspräsidentin bzw. den Bürgerschaftspräsidenten einberufen und eröffnet.</p> <p>(2) Der Beirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er muss zusätzlich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft, eine Fraktion oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.</p> <p>(4) Der oder die Vorsitzende des Beirats lädt jedes Mitglied mit einer Frist von sieben Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind der oder dem Vorsitzenden spätestens 10 Kalendertage vor Sitzungstermin zuzuleiten.</p>	Entspricht inhaltlich teilweise § 5 der bisherigen Satzung

<p>(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Beirats. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(6) Der Beirat kann in seinen Sitzungen Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner anhören, die in der Angelegenheit sachkundig oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Rechte und Pflichten</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Beirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.</p> <p>(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit im Sinne des § 23 Abs. 6 der Kommunalverfassung M-V verpflichtet.</p> <p>(4) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Bürgerschaftspräsidentin oder dem Bürgerschaftspräsidenten von ihrem Amt zurücktreten. Die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen bestimmt sich nach § 5 dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Vorstand</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Beirats wählen sich einen Vorstand.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirats aus und hält ständigen Kontakt zur Bürgerschaft und zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister. Der Vorstand kann Entscheidungen für den Beirat treffen, sofern die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>(4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und hat die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 dieser Satzung zu überwachen und zu koordinieren. Er oder sie hat die Erfahrungen der Mitglieder in die Arbeit der Beiräte einzubeziehen.</p>	<p>Entspricht inhaltlich § 4 der bisherigen Satzung</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Protokoll / Niederschrift</b></p> <p>Es gelten die Bestimmungen zur Sitzungsniederschrift der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.</p>	Klarstellung
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld</b></p> <p>Die Mitglieder des Beirats erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Näheres regelt § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils gültigen Fassung.</p>	Klarstellung
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auch auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Seniorenbeirat der Hansestadt Wismar bis zum Ende seiner Amtszeit Anwendung.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wismar für den Beirat für Seniorinnen und Senioren vom 26.10.2000 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 11.05.2006 außer Kraft.</p> <p>Wismar, den ....</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">(Dienstsiegel)</p>	

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4608 öffentlich</b>
	Datum:	09.01.2023
	Verfasser/-in:	Lindenau, Silke
<b>2. Änderungssatzung der Satzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.02.2023	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	23.02.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 2. Änderung der Satzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar.

### **Begründung:**

In der Satzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar wird der § 3 Gegenstand des Eigenbetriebes erweitert um ambulante Pflege-, Betreuungs- und weitere unterstützende Dienstleistungen.

Ein weiteres Ziel der Seniorenheime der Hansestadt Wismar ist es, Bewohner\*innen in den eigenen Wohnungen (insbesondere unsere Mieter\*innen im Betreuten Wohnen) pflegerisch und hauswirtschaftlich zu versorgen und zu betreuen. Soziale Isolation und Einsamkeit soll vermieden werden. Die Mieter\*innen wünschen sich einen verlässlichen Ansprechpartner, der umfassende Unterstützung und Beratung anbietet.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Ausbildung unserer zukünftigen Fach- und Hilfskräfte. Alle Auszubildenden müssen im 2. Ausbildungsjahr ein 400 Stunden – Praktikum in einem ambulanten Pflegedienst absolvieren. Derzeit gelingt dieses nur sehr schwer bei fremden Pflegediensten vor Ort. Teilweise müssen die Auszubildenden ein Praktikum in Grevesmühlen oder weiter entfernt absolvieren.

Die Auszubildenden müssen begleitende Stunden mit Praxisanleitung nachweisen, ansonsten wird es nicht anerkannt und die Auszubildenden werden nicht zur Prüfung zugelassen. Verfügt der kooperierende Pflegedienst nicht über Praxisanleiter\*innen, muss dies zusätzlich durch unsere eigene Praxisanleitung gewährleistet werden.

Da wir eine Vielzahl von Auszubildenden unterbringen müssen, erwarten bereits jetzt die ersten Pflegedienste eine Bezahlung des Aufwandes für die Ausbildung unserer Auszubildenden.

Eine Erweiterung unseres Portfolios um ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen ist demzufolge angedacht.

## Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 2 EigVO M-V

Anlage/n:

2.Änderung Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar 2023  
 Synopse zur 2.Änderung Betriebssatzung SH\_2023

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## **2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 19.12.2018, geändert durch die Satzung vom 11.03.2020, beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

**§ 3 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Eigenbetrieb ist selbständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, Tagespflege nach § 41 SGB XI, ambulante Pflege nach § 73 SGB V und § 72 SGB XI, Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI, Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI, sowie hauswirtschaftliche und weitere unterstützende Dienstleistungen.

Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren in die ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe-, Pflege-, und Betreuungsleistungen, sowie hauswirtschaftliche und weitere unterstützende Dienstleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung.

Zum Eigenbetrieb gehören:

Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar  
Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2 und 4, 23966 Wismar  
Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 19.12.2018 tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsigel

Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gegenstand des Eigenbetriebes</b></p> <p>1) Der Eigenbetrieb ist selbständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, <del>sowie</del> Tagespflege nach § 41 SGB XI, <u>ambulante Pflege nach § 73 SGB V und § 72 SGB XI, Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI, Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI, sowie hauswirtschaftliche und weitere unterstützende Dienstleistungen.</u> Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren in die <u>ambulante</u>, stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen <u>Hilfe-, und-Pflegeleistungen, und Betreuungsleistungen, sowie hauswirtschaftliche und weitere unterstützende Dienstleistungen.</u> In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gegenstand des Eigenbetriebes</b></p> <p>1) Der Eigenbetrieb ist selbständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI sowie Tagespflege nach § 41 SGB XI.</p> <p>Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren in die stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe- und Pflegeleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung.</p>	<p>Erweiterung um Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes</p>

<p>Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung.</p> <p>Zum Eigenbetrieb gehören: Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2 und 4, 23966 Wismar Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar</p>	<p>Zum Eigenbetrieb gehören: Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2 und 4, 23966 Wismar Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar</p>	
--	---	--

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 11 AMT FÜR PERSONAL, ORGANISATION UND IT  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4620 öffentlich</b>
	Datum:	20.01.2023
	Verfasser/-in:	Sauck, Anja
<b>Delegierte der Hansestadt Wismar bei der 42. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	23.02.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	

**Beschluss:** Die Hansestadt Wismar entsendet folgende Personen mit Stimmrecht (Delegierte) zur 42. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages 2023:

1. Karin Lechner
2. Lilli Meyer

**Begründung:**

Die Hansestadt Wismar ist seit 1990 Mitglied des Deutschen Städtetages (DStT). Der Deutsche Städtetag hat die Aufgabe, die Arbeit auf den Gebieten des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Er erfüllt diese Aufgabe vor allem durch Beratung der staatlichen und kommunalen Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sowie durch Erfahrungsaustausch. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Städtetages. Sie beschließt über die ihr vom Hauptausschuss unterbreiteten Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und wird alle zwei Jahre einberufen. Für die Hauptversammlung 2023 sind drei Sitzungstage vorgesehen (23.05. – 25.05.2023).

Gemäß § 22 Absatz 3 Nr. 12 KV M-V obliegt der Gemeindevertretung die Bestellung und Wahl von Personen, die für die Gemeinde Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen. Die Hansestadt Wismar ist als unmittelbare Mitgliedsstadt berechtigt, bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte für die Hauptversammlung zu benennen (§ 6 Absatz 2 lit. a der Satzung des DStT). Mindestens eine Person hiervon sollte Mitglied der Bürgerschaft sein.

Die Fraktionsvorsitzenden der Bürgerschaft wurden durch das Büro der Bürgerschaft per E-Mail darum gebeten, mögliche Delegierte für die Hauptversammlung des DStT vorzuschlagen. Daraufhin wurde Frau Karin Lechner (siehe Beschlussvorschlag Ziffer 1) durch die SPD-Fraktion gemeldet. Weitere Vorschläge sind nicht eingegangen.

Die unter Ziffer 2 des Beschlussvorschlages genannte Lilli Meyer, Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten im dritten Lehrjahr, wird seitens der Verwaltung als Delegierte

vorgeschlagen. Frau Meyer ist Vorsitzende der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Hansestadt Wismar und hat in den bisherigen Praxiseinsätzen, in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung gute bis sehr gute Leistungen erbracht.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf): Durch die Teilnahme an der Hauptversammlung fallen Reise- und

Übernachungskosten an, die noch nicht genau bezifferbar sind.

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
x	Freiwillig (vorgesehen gem. § 6 Abs. 2 Satzung DStT)
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n: keine**

**Der Bürgermeister**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4629 öffentlich</b>
	Datum:	07.02.2023
	Verfasser/-in:	Bansemer, Heike
<b>Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	23.02.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.12.2022–31.01.2023 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 22.031,15 €, zur Verwendung entsprechend dem angegebenen Zweck zu.

### Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zweckes daher gebeten.

### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	22.031,15 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	22.031,15 €

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### Anlage:

Spendenaufstellung 12/2022+01/2023

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

07.02.2023

Auskunft erteilt: Frau Holdt

Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall  
vom 01.12.2022 – 31.01.2023

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	11.07.2022	Museumsverein Wismar e.V.	Hansestadt Wismar	Sachspende Museum 1x Glücksrörcken der Wismarer Schmiedegesellen von 1734		2.200,00 €
2	16.11.2022	Museumsverein Wismar e.V.	Hansestadt Wismar	Sachspende Museum Gemälde Theodor Martens		4.789,80 €
3	17.11.2022	Fielmann AG	Hansestadt Wismar	Sachspende Museum Fahne des "Freien Turn- und Sportvereins Wismar" 1920er Jahre		4.301,85 €
4	06.12.2022	Karin Kloth, Hagenow	Hansestadt Wismar	Sachspende Museum div. Ergänzungen der Sammlung, insbes. zur Musikgeschichte des 20. Jh		150,00 €
5	07.12.2022	Joachim Vorbröcker, Delmenhorst	Hansestadt Wismar	Sachspende Museum div. Ergänzungen der Sammlung, insbes. zum Schneiderhandwerk 1910-19050		129,50 €
6	08.12.2022	Andreas Bibow	Hansestadt Wismar	Spende Stolpersteine	61200.3799001	120,00 €
7	08.12.2022	Hannelore Juetting	Hansestadt Wismar	Spende Stolpersteine	61200.3799001	240,00 €
8	23.12.2022	Aufbauverein St. Georgen	Hansestadt Wismar	Spende St. Georgen	61200.3799001	10.000,00 €
9	03.01.2023	Friedhofsgärtnerei Lübeck	Hansestadt Wismar	Spende Friedhof	61200.3799001	100,00 €
					<b>Gesamt:</b>	<b>22.031,15 €</b>

Antrag aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2023/4628 öffentlich
	Datum:	01.02.2023
<b>Zukunft der Kreismusikschule am Standort Turnplatz</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar spricht sich für eine Weiternutzung der Schule am Turnplatz als städtischer Standort der Kreismusikschule „Carl Orff“ über die bisher vereinbarte Nutzungszeit aus.

Des Weiteren wird der Bürgermeister beauftragt, kooperative Gespräche mit dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu führen, in denen die Stadt das Gebäude zur weiteren Nutzung anbietet. Hierbei sind auch die Perspektiven einer Sanierung zu diskutieren und mögliche Förderkulissen zu prüfen. Über den Stand der Gespräche ist quartalsweise im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales zu berichten.

### **Begründung:**

Der Standort der Kreismusikschule in der Schule am Turnplatz ist für die Schülerinnen und Schüler attraktiv, auch Eltern und Lehrtätige zeigen sich begeistert von den Räumlichkeiten. Die Sparten Musik, Tanz und Theater, Bildende Kunst finden in ihrer Vielfalt ein besonders geeignetes Arbeitsumfeld.

Mit Aula und großen Unterrichtsräumen ist hier ein Ort der Kunst entstanden, den es zu bewahren gilt. Der Standort liegt daher in besonderem Interesse der Hansestadt Wismar.

Bisher sind mögliche anderweitige Nachnutzungen nicht bekannt und drängen sich auch nicht auf. Es droht der Hansestadt Wismar ein sanierungsbedürftiges Haus ohne Nachnutzungskonzept. Eine weitergehende Nutzung des Gebäudes als Kreismusikschule ist die naheliegende Variante.

### **Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	VO/2023/4637 öffentlich
	Datum:	13.02.2023
<b>Sachstandsbericht Wismaria/Hochbrücke</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird damit beauftragt, einen Sachstandsbericht zum Thema Wismaria/Hochbrücke anzufertigen. Gleichzeitig fordert die Liberale Liste - FDP einen regelmäßigen fortlaufenden Sachstandsbericht im Bauausschuss.

**Begründung:**

Zuletzt erreichten die Fraktion Liberale Liste - FDP keine weiteren Neuerungen zum Thema Wismara/Hochbrücke. Eine Zusammenkunft der Fraktionsspitzen mit Verwaltung und Investor liegt schon wieder Monate zurück und ein neuer Stand wird nicht berichtet. Auf Nachfrage bei der Landesregierung ist auch dort kein neuer Stand zu erfahren, wie eine Lösung mit Hochbrückenersatzbau und Bauvorhaben des Investors der Malzfabrik vereinbar sein wird. Beim Investor wird mit weiterem Zuwarten die Bereitschaft schwinden, Teile des Grundstücks für den Hochbrückenersatzbau zur Verfügung zu stellen. Damit die Ideen nicht nur auf dem Papier bleiben und das Verwaltungshandeln in diesem Fall nachvollziehbar und transparent bleibt, fordern wir einen regelmäßigen Bericht, um Fortschritte erkennen zu können.

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: SPD-Fraktion	Nr.	VO/2023/4640 öffentlich
	Datum:	13.02.2023
<b>Ermöglichen von hybriden Sitzungen unabhängig von einer pandemischen Lage</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft fordert den Präsidenten auf, sich bei der Kommunalaufsicht im Innenministerium des Landes und beim Städte- und Gemeindetag für eine Wiedereinführung der Möglichkeiten zur Durchführung hybrider und digitaler Sitzungsformen einzusetzen. Hierzu sollte an beide Institutionen ein Schreiben gerichtet werden. Dabei sollten die in der Begründung angeführten Argumente ebenfalls mitgeteilt werden.

**Begründung:**

Durch das Auslaufen der pandemiebedingten Möglichkeit Ausschuss- und Gemeindevertretersitzungen ganz oder teilweise per Videokonferenzen durchzuführen, wird die Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretungen wieder begrenzt. Hierbei wird der gemachte digitale Fortschritt zurückgenommen. Viele Gemeindevertretungen haben sich in den zurückliegenden Pandemie Jahren die technischen Voraussetzungen geschaffen auch unabhängig von der persönlichen Anwesenheit demokratische Teilhabe zu ermöglichen. Dies ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt. Auch die Teilnahme bei Erkrankungen oder Bewegungseinschränkungen wird erleichtert oder überhaupt ermöglicht. Die entfallende Anreise zu Sitzungen spart zudem Emissionen ein.

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2022/4601-02 öffentlich
	Datum:	09.02.2023
<b>Gebäude in der Böttcherstraße Nr. 28 bis 32</b> <b>Antrag / Anfrage zur Vorlage BA/2022/4601</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Bezüglich der in BA/2022/4601-01 gegebenen Antworten bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Es wurde seitens der Verwaltung auf das Nachhaltigkeitskonzept „3E“ verwiesen. Leider konnte unsere Fraktion keinerlei Informationen zu besagtem Konzept finden. Bitte stellen Sie dieses Konzept allen Fraktionen zur Verfügung!
2. Wurde bei der Untersuchung des Sanierungspotentials der Böttcherstraße 28 – 32 auch das Nachhaltigkeitskonzept „3E“ angewandt, insbesondere in Hinblick auf das im Gebäude gebundene CO<sub>2</sub>? Wenn nein, warum nicht?

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2023/4632 öffentlich
	Datum:	09.02.2023
<b>Barrierefreiheit von Ampelkreuzungen in Wismar</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Ampelkreuzungen stellen für Menschen mit Beeinträchtigungen oftmals eine Gefahr dar. Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Anforderungstaster an Ampeln sind für Blinde elementar für deren Orientierung im Raum. Durch die Vibration der Anforderungstaster verdrehen sich die angebrachten Richtungspfeile leicht von selbst. In welchen Intervallen kontrolliert die Verwaltung die Richtungspfeile auf deren korrekte Ausrichtung?
2. Wie erfolgt die Überprüfung der Anforderungstaster bei Ampelanlagen, bei denen die Zuständigkeit beim Land liegt? So sind bei zwei Anforderungstastern an der Kreuzung Dr.-Leber-Str./Hochbrücke zwei Pfeile falsch ausgerichtet und leiten ortsunkundige Sehbehinderte in die Irre.
3. In welchen Intervallen prüft und reinigt die Verwaltung die Anforderungstaster auf Funktionsfähigkeit und insbesondere auch auf angeklebte Kaugummis und anderen Müll, welcher die Taster für Blinde unbrauchbar macht?
4. Können die Mitarbeiter:innen des Ordnungsamtes die Taster im Rahmen ihrer täglichen Rundgänge kontrollieren?
5. In Wismar gibt es eine Vielzahl von Modellen an Anforderungstastern. Wie sieht der Standard für Anforderungstaster in Wismar aus?
6. Ist geplant, dass alle Anforderungstaster an allen Ampelkreuzungen harmonisiert werden? Wenn ja, bis wann?
7. Warum wird die normativ geforderte Geräuschabstrahlung der Akustiksignale von 5 m an einem Großteil der Ampelkreuzungen nicht eingehalten?
8. Eine Akustikanlage an der Kreuzung Bgm.-Haupt-Str./Johannes-R.-Becher Straße fehlt vollständig. Wann wird die Nachrüstung erfolgen?
9. Warum gibt es kein Blindenleitsystem in der Ulmenstraße/Lübschen Straße hin zur Bushaltestelle „Ulmenstraße“?
10. Unter welchen Bedingungen können Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) am Kreisel Lübsches Tor eingerichtet werden?
11. Wann erfolgt die behindertengerechte Modernisierung von Kreuzungen? (z. B.

Fischerreihe/Ulmenstraße/Am Hafen/Schiffbauerdamm (hier auch Optimierung der Abstände der Signalanlagen) und an Dr.-Leber-Str./Hochbrücke)

12. Kann die Ampelanlage Lübsche Straße/ Holzdamn auf die Höhe Köppernitz verlegt werden, was zu vielfältigen Effekten führen würde? (Übergang Netto/ Entlastung des südlichen Rad- und Gehwegs an der Lübschen Straße zwischen Lübschen Tor und Köppernitz)?
13. Wie viele Rückmeldungen gibt es bezüglich der Fußgängerquerungen an Ampelkreuzungen jährlich?

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	BA/2023/4634 öffentlich
	Datum:	13.02.2023
<b>Straßenbegleitgrün Schwarzer Weg</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

**Begründung:**

Ist entlang des Schwarzen Weges eine Anpflanzung von Straßenbegleitgrün noch in diesem Frühjahr geplant? In welchem Umfang und mit welchen Gewächsen sollen die ehemaligen Gartenflächen bepflanzt werden? Wäre das Anlegen einer Streuobstwiese eine Option, um die ehemaligen Gartenflächen naturnah zu rekultivieren?

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	BA/2023/4635 öffentlich
	Datum:	13.02.2023
<b>Sanierung Gehweg Weberstraße und anderer Gehwege</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

**Begründung:**

Der Fußweg in der Weberstraße ist fast durchgängig kaum noch nutzbar. Weder für Fußgänger noch für Bürgerinnen und Bürger mit Kinderwagen oder solche, die auf Gehhilfen angewiesen sind. Grund hierfür ist nicht nur die geringe Breite des Fußweges auf beiden Seiten, sondern auch die einseitige Schräglage des Weges. Die Fraktion Liberaler Liste -FDP beantragte im Juni 2020 eine Prüfung und Zustandserhebung als auch Priorisierung der kleinen Straßen und Gassen. Im Bericht /Antwort VO/2020/3548-01 vom 17.06.2020 wurde auf eine bereits bestehende Rang- und Reihenfolge verwiesen. Der damals zum Anlass genommene Zustand der Wollenweberstraße wurde trotz der Ablehnung des damaligen Antrags der Fraktion Liberale Liste -FDP inzwischen behoben.

Dazu hat die Fraktion folgende Fragen:

1. Ist dieser seit Jahren bestehende Zustand des Gehwegs in der Weberstraße der Verwaltung bekannt und wie hat sich dieser auf die Rang- und Reihenfolge des Bauamtes ausgewirkt?
2. In welchem Umfang und vor allem wann könnte eine Sanierung des Gehwegs erfolgen?
3. Welche Straßen und Gassen befinden sich in der Rang- und Reihenfolge noch vor der Weberstraße?

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	BA/2023/4636 öffentlich
	Datum:	13.02.2023
<b>Halteschild an der Ampelkreuzung Ossietzkyallee und Bürgermeister-Haupt-Straße.</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

**Begründung:**

Bei der ersten Haltelinie vor der Einmündung ist ein Schild mit der Aufschrift "bei Rot Einfahrt freihalten" zu sehen. Dieses Schild gibt fälschlicherweise den Eindruck, dass man bei Rot bis an die zweite Haltelinie fahren kann, solange man die Einfahrt freihält. Laut einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm, Urteil vom 20.01.1992 - 6 U 271/91, ist dies jedoch nicht zulässig. Demnach muss bei Rot an der ersten Haltelinie gehalten werden, andernfalls begeht man einen "Haltelinienverstoß". Der grüne Pfeil an der Ampel führt aus denselben Gründen zu Verwirrung.

Dazu hat die Fraktion folgende Fragen:

1. Wer ist für die Beschilderung zur Verkehrssicherheit dieser Straße zuständig?
2. Ist der Verwaltung die Situation bekannt?
3. Wurde die Situation schon der zuständigen Behörde weitergeleitet? Wenn ja, mit welchem Sachstand?

**Anlagen:**



bei Rot  
Zufahrt freihalten

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	BA/2023/4638 öffentlich
	Datum:	13.02.2023
<b>Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Radfahren in der Fußgängerzone</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

**Begründung:**

Der Presse war zu entnehmen, dass die Hansestadt Wismar eine „Anhörung“ plant zu der Frage Radfahren in der Fußgängerzone.

Dazu fragen wir als Fraktion DIE LINKE. den Bürgermeister:

1. Wann ist eine solche Anhörung vorgesehen?
2. Wer wird dazu angehört?
3. Wie passt diese Anhörung vor der Vergabe des Verkehrskonzeptes in ein erst danach entstehendes Konzept?
4. Warum findet eine solche Anhörung nur zu dieser singulären Frage des Radverkehrs in der Fußgängerzone vor der Vergabe des Verkehrskonzeptes statt?
5. Ist es geplant weitere Anhörungen zu Verkehrsfragen vor der Vergabe des Verkehrskonzeptes durchzuführen? Wenn ja, für welche Fragen und nach welchen Kriterien?

**Anlagen:**  
keine

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	BA/2023/4639 öffentlich
	Datum:	13.02.2023
<b>Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – bezahlbarer Wohnraum</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

### **Begründung:**

Das Thema fehlender Wohnraum im Bereich der Hansestadt Wismar ist ein Thema, das angesichts der derzeitigen Wohnungssituation Fragen aufwirft. Die Leerstandsquote der städtischen Wohnungsbaugesellschaft sinkt nach offiziellen Angaben immer weiter ab. Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum steigt jedoch stetig an. Die im Bereich der Hansestadt ausgewiesenen Baugebiete sind in wesentlichen Bereichen für den Bau von Einfamilienhäusern vorgesehen, dies wird jedoch dem derzeit steigenden Bedarf an Mietwohnungen nicht gerecht.

Die Fraktion DIE LINKE. fragt den Bürgermeister der Hansestadt Wismar:

1. Wie ist der Bestand an Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus?
2. Welche der Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus fallen bis 2030 aus der Bindung?
3. Wie hat sich der Bestand an Ferienwohnungen im Bereich der Hansestadt Wismar seit 2016 (letzter Bericht dazu) entwickelt? Dabei ist der gesamte Wohnungsbestand der Hansestadt Wismar zu betrachten?
4. Welche Konzepte, Ideen hat die Hansestadt Wismar entwickelt, um dem steigenden Bedarf an Wohnraum zu begegnen?
5. Welche Ideen und Konzepte hat die Hansestadt Wismar, um den sozialen Wohnungsbau auf den Weg zu bringen?

### **Anlagen:**

keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)